

Der Prozeß Johann van Oldenbarneveldt in kirchengeschichtlicher Beleuchtung.

Von Wilhelm Vollert

Gera (Thüringen), Ebelingstraße 15.

Am Abend des 12. Mai 1619 wurde dem 72jährigen Advokaten oder Pensionär (Landsyndikus) von Holland, Johann van Oldenbarneveldt, angekündigt, daß am folgenden Tage das Todesurteil über ihn gesprochen werden solle. Er rief aus: „Das Todesurteil! Das hätte ich nicht erwartet. Ich meinte, daß man mich noch hören würde.“ Er schrieb noch an seine Familie und beteuerte seine völlige Unschuld. Am folgenden Tag wurde ihm das Urteil vom Gericht vorgelesen: Tod durchs Schwert, Einziehung seiner Güter. Er sagte nur: „Die Richter haben in die Sentenz vieles aufgenommen, was sie aus meinen Bekenntnissen nicht hätten entnehmen dürfen, dies möge man beifügen. Ich dachte, die Herren Generalstaaten würden sich an meinem Leben und Blut genügen lassen und würden meiner Frau und meinen Kindern lassen, was ihnen ist. Ist dies der Lohn für dreiundvierzigjährige Dienste, die ich dem Lande geleistet habe?“ Da unterbrach ihn der Präsident mit den Worten: „Euer Urteil ist gesprochen. Fort! Fort!“ Er wurde sofort zum Richtplatze geführt. Auf dem Wege sprach er zu dem umstehenden Volke: „Glaubt nicht, Leute, daß ich ein Landesverräter bin! Ich habe aufrichtig und redlich gehandelt als ein guter Patriot, und als solcher werde ich sterben.“ Trotz vielfacher Verwendung einflußreicher Personen wurde Oldenbarneveldt nicht begnadigt. Das Recht der Begnadigung stand dem Statthalter Prinzen Moritz von Oranien zu. Zuerst hatte der König Ludwig XIII. von Frankreich sich verwendet, ferner sein Vetter Graf Wilhelm Ludwig von Nassau, Moritzens einstiger Lehrer in der Kriegskunst und selbst Statthalter von zwei Provinzen und der Fiskal Duik. Moritz verlangte, daß die Freunde des Verurteilten ihn um Gnade für ihn bitten sollten; auch sollte dieser selbst um Gnade bitten. Oldenbarneveldt und seine Freunde wollten aber Recht, keine Gnade. Ebenso äußerte sich die Frau des Unglücklichen. So ging das Schicksal seinen Weg.

Die Protokolle über die Voruntersuchung und über die Verhandlungen vor den Richtern sind 1850 unter dem Titel „Verhooren van Johan van Oldenbarneveldt“ von der historischen Gesellschaft in Utrecht veröffentlicht worden. Dazu gab das Werk von Mothy: *The life and death of John of Barneveldt* (2 Bde., London 1874) wertvolle genaue Aufschlüsse. Der neue Pitaval, herausgegeben von Dr. A. Vollert, Band 14,

bringt den ganzen Prozeß. Bevor wir die wichtigsten Abschnitte des Prozesses auf Grund dieser Prozeßakten darlegen, zeigen wir in größter Kürze den kirchengeschichtlichen Hintergrund der ganzen Sache.

Jak. Arminius, ein Schüler Bezas, vertrat als Prediger in Amsterdam (seit 1588) und dann als Professor in Leyden die Lehre des Pelagius in gemilderter Form, daß der Mensch sein Heil selbst schaffen könne. Er bekämpfte die Prädestinationslehre Calvins und lehrte den Universalismus der Gnade. Prof. Gomarus in Leyden bekämpfte ihn. Der Streit ging auf den Kanzeln, in den Gemeinden und Familien weiter. Die Arminianer wurden Remonstranten, die Gegner Kontraremonstranten genannt. Arminius starb 1609, aber sein Nachfolger Vorstius lehrte weiter in seinem Sinne, ebenso Episcopius, der Gomarus' Lehrstuhl bekam. Auf ihrer Seite stand der Landsyndikus von Holland, Oldenbarneveldt, und der als Jurist, Humanist und Theologe gleichbedeutende Generalfiskal von Rotterdam Hugo Grotius. Der an der Spitze der Generalstaaten stehende Statthalter Moritz von Oranien war erst arminianisch gesinnt, stellte sich dann aber an die Spitze der Kontraremonstranten, der streng calvinischen Richtung. In dem Kampfe hatten die republikanisch-arminianischen Parteiführer Soldaten geworben; sie wurden nur als Empörer bezeichnet. Als solcher stand Oldenbarneveldt vor den Richtern, während Hugo Grotius durch die List und Kühnheit seiner Gattin entkam. Im Jahre 1618—1619 wurde durch die Generalsynode von Dordrecht, bei der alle reformierten Länder außer Brandenburg und Frankreich vertreten waren, ein gemilderter Prädestinationsbegriff als maßgebend bezeichnet, der Arminianismus unterdrückt. Erst nach Moritzens Tod, 1625, durften die Arminianer Kirchen und Schulen halten.

Doch nun das Hierhergehörige des Oldenbarneveldtschen Prozesses! — Oldenbarneveldt protestierte gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes. Nicht der Union, nur den Ständen der Provinz Holland und deren Gerichten sei er verantwortlich. Zum mindesten müßten von der Gerichtsbarkeit über seine Person die Männer ausgeschlossen werden, welche sich als seine Todfeinde erwiesen, besonders die, welche behauptet hätten, daß er Beziehungen zu den Spaniern, namentlich dem Marquis Spirola, unterhalten, daß er Geld von denselben empfangen usw. In den religiösen Angelegenheiten habe er nur Gottes Ehre, Stärkung der Glaubensgenossen und Sicherheit der Provinzen und Städte angestrebt, auch in der „hochwichtigen und geheimnisvollen Lehre von der Prädestination“ das Gewissen vieler Prediger und tausend guter Bürger beruhigt. Überhaupt habe er in den kirchlichen Streitigkeiten nur den Beschlüssen des hohen Rats und der Stände von

Holland gemäß gehandelt. Gewissenszwang habe er nie gewollt. Die reformierte Kirche halte er für „die beste Schutzwehr der Unabhängigkeit des Landes“, und er habe sie stets gestützt. Gerade durch Annahme der remonstrantischen Artikel könne sie gestärkt werden, zumal wenn auch Lutheraner und Katholiken und „Taufgesinnte“ (Mennoniten) herangezogen würden, doch habe er Remonstranten wie Kontraremonstranten gleichmäßig behandelt; ihm sei es viel mehr darauf angekommen, das Recht der bürgerlichen Obrigkeit sicherzustellen, in kirchlichen Dingen Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Er habe nur den öffentlichen Frieden wahren wollen. Niemals habe er die öffentliche Religionsübung der Katholiken befördert, im Gegenteil ein Ansinnen des Präsidenten Jeannin namens des Königs von Frankreich auf Freiheit des Gottesdienstes geheim gehalten und Abschriften davon nicht einmal den Abgeordneten der Provinzen zu den Generalstaaten mitgeteilt. Die Untersuchungsrichter sagten, die Lehre der Remonstranten sei für den reformierten Glauben grundstürzend, und die einzelnen Provinzen und ihre Stände dürften die reformierte Religion nicht ändern. Aber die Prädestinationslehre Calvins oder Bezas sei nicht die allein maßgebende, auch Melancthons und Bullingers Lehre sei in dieser Hinsicht stets geduldet worden, ja des letzteren Handbuch 1574 und 1582 ausdrücklich empfohlen worden. — Er habe sich der Nationalsynode nicht widersetzt, sondern sich einfach auf Artikel 13 der Unionsakte und die Deklaration desselben vom 1. Februar 1579 berufen. Darnach konnten sich die Provinzen Holland und Seeland „nach ihrem Gutdünken betragen“. „Die andern Provinzen konnten sich nach dem vom Erzherzog Matthias und seinem Rate zufolge dem Gutachten der niederländischen Stände bereits entworfenen Glaubensfrieden richten oder darin eine solche Verfügung machen, wie sie es zur Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt einer jeden Provinz oder Stadt und zur Erhaltung der Vorrechte geistlicher und weltlicher Personen dienlich finden werden, ohne daß sie hierin eine andere Provinz hindern dürfe, jedoch dergestalt, daß ein jeder die Religionsfreiheit behalte und man niemand wegen seines Gottesdienstes verfolge oder wider ihn eine Untersuchung anstelle, gleichwie schon in dem Gentischen Frieden ausgemacht worden ist.“ In der Deklaration vom 1. Februar 1579 war nämlich deklariert worden: „Man wolle nicht einige Provinzen oder Städte, die bei dem katholischen Gottesdienste beharren wollten, vom Bündnis ausschließen, sondern sie vielmehr aufnehmen, wenn sie sich als gute Patrioten bezeigten.“ Damit war die Kompetenz der Vereinigten Provinzen und ihres Organs, der Generalstaaten, in Religionsachen ausgeschlossen, am allerwenigsten Holland und Seeland in ihrem autonomen Belieben beschränkt worden. Es wäre unmöglich, deutlicher die Einmischung der Generalstaaten in die reli-

giösen Angelegenheiten einer Provinz auszuschließen. Einladung an katholische Provinzen, der Union beizutreten, sei durch den Prinzen Moritz selbst geschehen. Der Eid der Statthalter und der Magistrate in Holland, die reformierte Religion aufrechterhalten zu wollen, sei älter als der Prädestinationsstreit und es sei die Religion nicht bloß Sache der Kontraremonstranten. So wie diese fasse man in keinem reformierten Lande die Prädestination auf.

Die Berechtigung der Städte, zu ihrem Schutze Soldaten anzuwerben, sei zweifellos. Schon 1585 sei das unter Prinz Wilhelm von Oranien geschehen. Das gemeine Volk dürfe nicht den Obrigkeiten Gesetze geben. Er habe statt der fremden Truppen einheimische in die Städte legen wollen und die Stadtsoldaten entlassen, aber es sei ihm nicht gelungen, das wisse nicht bloß Prinz Moritz, sondern fast dreißig Mitglieder der Generalstaaten. Der Soldateneid enthalte auch nichts, was nicht durch die Unionsakte sanktioniert sei, und weder die holländischen noch die utredtischen Stände seien in ihrem Gebiete souverän, und im Frieden seien weder der Prinz noch die Generalstaaten berechtigt, ohne einen Auftrag von ihnen, den Truppen in ihrem Gebiete Befehle zu geben. Ja, der Gouverneur einer Provinz sei eidlich verpflichtet, den mit der Unionsakte nicht in Widerspruch stehenden Gesetzen der Provinz zu gehorchen. — Die Anklage, er habe den Prinzen Moritz beschuldigt, nach der Souveränität des Landes zu trachten, sei unwahr. Nie habe er eine derartige Rede des Prinzen gehört, die ihm zu solcher Anschuldigung hätte dienen können. Im Gegenteil habe er selbst vorgeschlagen, Verhandlungen wegen Übertragung der Souveränität von Holland auf den Prinzen Wilhelm, nach dessen Tod auf Prinz Moritz, wieder aufzunehmen. Er habe mit de Groot sogar nach den betr. Aktenstücken geforscht. Von einer Änderung der Regierungsform habe er auch nie den Prinzen sprechen hören, eine angebliche Äußerung gegenüber dem früheren französischen Gesandten Buzendal, er „wolle lieber sich vom Thron im Haag herabstürzen als die Souveränität annehmen“, habe den Zusatz enthalten: „unter denselben Bedingungen, welche seinem Vater auferlegt worden“. Kontraremonstranten hätten aber ähnliche Änderungen der Regierungsform beabsichtigt. — Eine Anklage ging dahin, er habe denen, die oft die Bildung einer Westindischen Kompagnie in Vorschlag gebracht hätten, kein Gehör gegeben. Eine andere: er habe an einen gewissen Van der Becken Zahlungen in spanischer Münze geleistet. Ein dritter Punkt betraf die Frage, warum er und die andern Bevollmächtigten nach dem Abschlusse des Waffenstillstands diplomatische Geschenke angenommen hätte. Weitere Anklagen gingen dahin, er habe geraten, sich dem Hause Oesterreich wieder zu unterwerfen, ferner habe, als er 1598 mit dem Herrn von Nassau nach Frankreich gesendet worden sei, der

König ihn allein zu sich nach Nantes entboten, habe ihm gedankt für den Beistand, den ihm die Niederlande geleistet und für alles Gute, was er an den nach Holland geflüchteten Landsleuten und Freunden des Königs getan hätte, und er werde das ihm und seinen Kindern einmal königlich vergelten. Das habe auch der König dann getan, z. B. seinen jüngsten Sohn mit einem Jahresgehalt von 5000 fl. in den Adelsstand erhoben und habe ihm selbst ein sehr großes Geschenk gemacht.

Oldenbarneveldt zeigte in ausführlichen Worten, wie er immer für die Freiheiten des Landes und die wahre Religion, auch die Gewissensfreiheit eingetreten sei. Gerade dem Prinzen von Oranien habe er als dem rechtmäßigen Gouverneur von Holland gehuldigt. Immer habe er die Beförderung der reformierten Kirche betrieben. Die Union zu Utrecht sei sein Werk gewesen; die Unabhängigkeitserklärung der Niederlande und die Absage an den König von Spanien habe er durchgesetzt, ebenso die Einsetzung des Prinzen von Oranien als Statthalter; nach der Ermordung des Prinzen Wilhelm gerade die des Sohnes, des Prinzen Moritz! Bei den Gesandtschaften nach Frankreich und England, denen er angehört habe, seien durch ihn den Niederlanden große Vorteile zugefallen, besonders die Loslösung von der katholischen Hauptmacht Spanien. Die Ostindische Kompagnie habe durch ihn den Spaniern viel Schaden zugefügt. Ja, er sei bei der Union der protestantischen Fürsten gegen Spanien und die Liga tätig gewesen, auch bei der Gewinnung des jülichischen Landes.

Noch haben wir daran zu erinnern, daß während des Prozesses auch die Nationalsynode in Dordrecht tagte. Mit ihrer ganz einseitigen Entscheidung über Remonstranten und Kontraremonstranten fiel zugleich auch die über Oldenbarneveldts Sache. Ihr Präsident Bogermann aus Leenwarden war ein fanatischer Calvinist. Gleich anfangs wurden dreizehn Remonstranten vorgeladen, unter ihnen Professor Episcopius in Leyden, der Nachfolger des Arminius, denn Vorstius hatte seine Professur gar nicht antreten dürfen; sie baten, zu der Synode als Mitglieder einberufen zu werden — das wurde abgelehnt. Drei Remonstranten, welche in der Provinz Utrecht in die Synode gewählt waren, mußten mit ihnen aus der Synode fernbleiben, als Mitglieder sogar ausscheiden. Sie durften dann ihre Meinungen mit Gründen der Synode nur als Richterin zur Prüfung vorlegen; auf ihren Einspruch erfolgte ein Verweis. Nur ihre Lehre sollten sie erklären, aber Calvins Lehre nicht angreifen. Auf ihre Weigerung wurden sie (14. Januar 1619) aus der Synode verwiesen und mit Kirchenstrafen bedroht. Bis Anfang Mai arbeitete dann die Synode an ihren dogmatischen Sätzen. Die Remonstranten wurden verurteilt, „weil sie alte und schädliche Irrtümer erneuert, neue geschmiedet und ausgebreitet, die in den niederländischen Kirchen eingeführte Lehre

gewaltig verleumdet und geschmäht, alles mit Ärgernis und Zwietracht angefüllt hätten, die Lehrer dieser Partei die Religion verfälscht, die Kirche entzweit, das größte Ärgernis gegeben und vor der Synode sich einer unerträglich Hartnäckigkeit schuldig gemacht hätten“. Demnach entsetzte die Synode die vorgeladenen Theologen ihrer geistlichen und akademischen Ämter so lange, bis sie sich ernstlich gebessert hätten; die übrigen überließ sie den Provinzialsynoden, Gemeindekirchenräten dergestalt, daß sie die unruhigen Köpfe dieser Partei sogleich entlassen, die bescheidenen und lernbegierigen hingegen mit Glimpf zur Wiedervereinigung mit der Kirche gewinnen möchten, doch sollten sie niemand eine kirchliche Stellung anvertrauen, der sich weigern würde, die Glaubenssätze der Synode zu unterschreiben. Diese Bestimmungen wurden dann von den Generalstaaten bestätigt.

Damit war auch über Oldenbarneveldts kirchliche Stellung das Urteil gesprochen. Er habe nicht der Wahrheit gedient und die Kirche nicht gestärkt, sondern geschädigt. Darnach konnte auch sein politisches Verhalten straffällig erscheinen und von einer Verteidigung kirchlicher Interessen nicht mehr die Rede sein. Aus dem Urteil, das ihn zum Tode verdammt, setzen wir nur die Punkte her, die die religiöse Seite der ganzen Sache betreffen.

„Der Angeklagte hat Verwirrung in der Religion angerichtet und die Kirche Gottes betrübt, auch übertriebene und verderbliche Staatsmaximen aufgebracht, indem er selbst und durch Mitschuldige den Grundsatz zur Geltung zu bringen versucht hat, daß einer jeden Provinz in ihrem Gebiete ausschließlich die Gewalt zustehe, in Kirchensachen Einrichtungen zu treffen, ohne daß es den andern Provinzen zustehe, sich darin einzumischen. Er hat aus eigenem Antriebe einen Protest dreier Provinzen gegen die Nationalsynode abgefaßt... Er hat die Anstellung irrgläubiger Theologen in Kirchenämtern zugelassen und in Staatsämtern solche Beamte verwendet, welche nur Werkzeuge seiner eigenen Pläne sein sollten. Er hat strenge Verordnungen gegen die Bekenner der wahren Religion, welche er Fremde, Puritaner, Vlämischgesinnte nannte, nicht verhindert, obgleich die Vereinigten Provinzen einander ihr Leben, Leib und Gut verbürgt haben und übereingekommen sind, ausschließlich die reformierte Kirche aufrechtzuerhalten und in ihr keine Änderungen zu dulden.“ Die weiteren Klagepunkte betreffen besonders die Anklagen, die Oldenbarneveldt in der oben wiedergegebenen Verteidigungsrede widerlegt hat; man kann sie unter der Bezeichnung „Landesverrat“ begreifen, obwohl das Wort selbst in der Sentenz vermieden ist.

Die Nachwelt hat dann bald das Urteil als ein ungerechtes gebrandmarkt, zum mindesten die Hinrichtung als einen Justizmord bezeichnet. Die beiden Mitangeklagten de Groot (Grotius) und

Hoogerbeets wurden, da sie nicht um Gnade baten, zu ewigem Gefängnis und Konfiskation ihrer Güter verurteilt; de Groot entkam aber, wie oben gesagt. Moritz von Oraniens Triumph über seinen Gegner brachte ihm kein Glück, er hatte kein Kriegsglück mehr und starb schon sechs Jahre später an einem Leberleiden im Alter von 58 Jahren. Auf seinem Sterbebette soll er seinem Bruder und Nachfolger empfohlen haben, die Remonstranten als fromme Leute und als die reichsten und verständigsten wieder in die Regierung zu bringen!

Abgeschlossen am 4. August 1932.